

Benützungssordnung Sporthalle Moosmättli

vom 1. Januar 2019

Gleichstellung

Alle personenbezogenen Begriffe gelten für Personen des männlichen und weiblichen Geschlechts.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Zweck und Geltungsbereich

Die Benützungsordnung gilt als Ergänzung zur Betriebsverordnung für öffentliche Anlagen, Räume und Plätze der Gemeinde Schüpfheim. Sie beschreibt Benützungsbedingungen und Rahmenbedingungen, welche bei der Benützung der Sporthalle Moosmättli zwingend eingehalten werden müssen. Sie gilt für alle Nutzer und Besucher.

1.2. Belegungen

Die Sporthalle Moosmättli steht für sportliche Aktivitäten zur Verfügung. Ausserordentliche (gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung) und sportfremde Anlässe bedingen in jedem Fall einer Bewilligung der Betriebskommission.

1.3. Betriebseinstellungen

Betriebseinstellungen erfolgen bei Grossreinigungsarbeiten, Renovationen sowie Unterhaltsarbeiten.

Am Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Allerheiligen sowie vom 24. Dezember bis 2. Januar stehen die Hallen und Räume für ordentliche und ausserordentliche Belegungen nicht zur Verfügung. Die Betriebskommission kann Ausnahmen bewilligen.

1.4. Sorgfaltspflicht

Die öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln. Die technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Haus- und Anlagewart oder von einer instruierten Person bedient bzw. verändert werden. Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Die Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten.

Das Betreten oder Befahren der Sporthalle mit jeglichen Fahrzeugen oder Fun-Geräten (Inline-Skates, Velos, Scooters, etc.) ist verboten!

Die Leiter bzw. eine Aufsichtsperson der Benutzer tragen die Verantwortung für die von ihnen benützten Anlagen, Hallen, Säle, Räume, Einrichtungen und Geräte.

1.5. Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen öffentlichen Gebäuden verboten.

1.6. Bereitstellung und Räumung

Die Sporthalle Moosmättli darf nur während den bewilligten Zeiten benutzt werden. Am Abend muss das Licht in den Turnhallen um 22.30 Uhr gelöscht werden. Die Garderoben sind spätestens um 22.45 Uhr zu verlassen.

Der Schlüssel für den Haupteingang ist beim zuständigen Hauswart gegen Unterschrift zu beziehen.

1.7. Öffnen und Schliessen

Die Schlüssel für die Hallen, Garderoben, das Office und den Theorieraum liegen im Schlüsselkasten beim Lift und können mit dem Schlüssel für den Haupteingang herausgelöst werden. Die Türen der Turnhallen sind beim Verlassen zu schliessen.

1.8. Schuhwerk

Für die sportliche Betätigung ist das Betreten der Turnhalle nur mit sauberen und trockenen Turnschuhen gestattet (Hallenturnschuhe). Für Zuschauer und für Besucher von Anlässen gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung ist das Tragen von Schuhen mit abfärbenden Sohlen, bodenbeschädigenden Profilen und Absätzen verboten.

1.9. Ordnung

Die öffentlichen Räume und Einrichtungen sind nach jeder Benützung in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen. Bei Mängeln werden die Aufwendungen des Haus- und Anlagewartes nach dem effektiven Aufwand (Personal- und Sachaufwand) dem Benützer oder Veranstalter in Rechnung gestellt.

1.10. Ruhe

Ab 22.00 Uhr sind jegliche Ruhestörungen gegenüber der Anwohnerschaft zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere die Benutzung des Schulhausplatzes und den Eingangsbereich der Turnhalle. Sämtliche Türen und Fenster müssen geschlossen sein.

1.11. Parkplätze

Auf dem Areal befinden sich ca. 120 öffentliche Parkplätze. Es besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung. Direkt vor der Glasfront ist das Parkieren von Mofas und Velos verboten. Sie können beim Velounterstand parkiert werden.

1.12. Getränke und Esswaren

In den Turnhallen dürfen keine Esswaren konsumiert und keine Getränke in Glasbehältern in die Halle genommen werden.

1.13. Geräte und Bälle

Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen werden. Bei der Verwendung sind Verletzungen des Hallenbodens zu vermeiden. Die Fussballtore dürfen nur von Erwachsenen aufgestellt und versorgt werden (Bodenbeschädigungen). Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch an den dafür markierten Stellen zu versorgen.

Spielen mit Bällen ist ausschliesslich in den Turnhallen gestattet. Das Schusstraining (Fussball, Handball usw.) gegen die Trennwände ist nicht erlaubt.

Schlecht gepumpte Bälle können beim Sanitätsraum aufgepumpt werden.

1.14. Haftmittel

Die Verwendung von Harz und Haftmitteln in jeder Form ist untersagt. Mit Magnesium muss sorgfältig umgegangen werden.

1.15. Fundgegenstände

Fundgegenstände sind dem Hauswart abzugeben und werden drei Monate aufbewahrt.

1.16. Plakate

Plakate für Spiele, Wettkämpfe und Veranstaltungen dürfen nur an den Glasflächen oder am Anschlagbrett angebracht werden.

1.17. Tiere

Das Mitbringen von Tieren in die Turnhalle ist nicht gestattet. Ausnahmen werden von der Betriebskommission bewilligt.

1.18. Missachtung der Benützungsordnung

Missachtungen der Benützungsordnung werden durch die Betriebskommission entsprechend geahndet. In gravierenden Fällen kann ein Benützungsverbot ausgesprochen werden.

2. Zusätzliche Bestimmungen für ausserordentliche Belegungen

2.1. Gebühren

Für die Benützung der öffentlichen Anlagen, Räume, Plätze, Einrichtungen und Geräte gemäss Ziffer 2.2 der Betriebsverordnung ist eine Gebühr zu entrichten. Diese und die Annullationsbedingungen sind in der Gebührenordnung geregelt. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebskommission.

Die Gebühren werden von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

2.2. Übernahme und Abgabe

Für die Übernahme und Abgabe der öffentlichen Räume, Einrichtungen und Geräte sind zwischen dem Veranstalter und dem zuständigen Haus- und Anlagewart die Termine festzulegen.

2.3. Untervermietung

Unter- und Weitervermietung (Verkaufsstände, Ausstellungen usw.) sowie jegliche Änderung des Benützungszwecks (Art der Veranstaltung) bedürfen der schriftlichen Bewilligung der Betriebskommission.

2.4. Restaurationsbetrieb

Dem Veranstalter ist es gestattet, in eigener Regie zu wirteln. Es ist seine Sache, die Wirtschaftsbewilligung in jedem Fall einzuholen und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben (Jugendschutz, Brandschutz, usw.) zu beachten.

2.5. Reinigung

Nach dem Anlass müssen die Turnhallen inkl. Nebenräume besenrein dem Hauswart abgegeben werden. Zusätzlich sind die WC-Anlagen und die Eingangshalle vom Veranstalter feucht zu reinigen. Besen und notwendiges Reinigungsmaterial werden vom Hauswart zur Verfügung gestellt. Die Details sind mit ihm vorgängig zu klären.

Allfällig notwendige Nachreinigungen bzw. Mehraufwendungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

2.6. Benützungsvertrag

Mit der Gesuchstellung bestätigt der Veranstalter, dass er die Betriebsverordnung, die Gebührenordnung sowie die Benützungsbefugnis kennt, mit diesen einverstanden ist und sie in allen Teilen einhält.

Schöpfheim, 29. Oktober 2018

Betriebskommission Schöpfheim

Koni Tanner
Präsident Betriebskommission